

TE Vwgh Beschluss 2022/12/27 Ra 2020/22/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.12.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56

AVG §58 Abs1

AVG §59 Abs1

B-VG Art133 Abs4

EURallg

NAG 2005 §54 Abs5 Z4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

32004L0038 Unionsbürger-RL Art13 Abs2 litc

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pelant sowie Hofrat Dr. Mayr und Hofrätin Dr. Holzinger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Thaler, in der Revisionssache des F E, vertreten durch die Lerch Nagel Heinzle Rechtsanwälte GmbH in 6890 Lustenau, Millennium Park 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 18. September 2020, LVwG-458-5/2020-R16, betreffend Aufenthaltstitel (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber ist ägyptischer Staatsangehöriger. Er war von 17. Oktober 2017 bis 21. Jänner 2019 mit N H, einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Im Hinblick auf diese Ehe verfügte er mit Gültigkeit ab 21. Februar 2018 über eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin.

2 Nach Bekanntgabe der Ehescheidung ging die belangte Behörde nach § 55 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vor, woraufhin beim Bundesamt für Fremdenwesen- und Asyl (BFA) ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde. Nach Bekanntgabe der Ehescheidung ging die belangte Behörde nach Paragraph 55, Absatz 3, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) vor, woraufhin beim Bundesamt für Fremdenwesen- und Asyl (BFA) ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde.

3 Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 (inhaltsgleich vom 23. September 2019) teilte das BFA mit, dass ein Härtefall im Sinne des § 54 Abs. 5 Z 4 NAG vorliege. Der Grund für die Scheidung könne nicht dem Revisionswerber angerechnet werden und das Festhalten an der Ehe könne ihm wegen Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen nicht zugemutet werden. Es sei daher von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Abstand zu nehmen gewesen. Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 (inhaltsgleich vom 23. September 2019) teilte das BFA mit, dass ein Härtefall im Sinne des

Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG vorliege. Der Grund für die Scheidung könne nicht dem Revisionswerber angerechnet werden und das Festhalten an der Ehe könne ihm wegen Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen nicht zugemutet werden. Es sei daher von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Abstand zu nehmen gewesen.

4 Mit einer weiteren Mitteilung vom 10. Oktober 2019 teilte das BFA mit, dass der Revisionswerber zwar von seiner Ehefrau rechtskräftig geschieden sei; er habe sich aber nichts zu Schulden kommen lassen, den Integrationskurs besucht und erfolgreich abgeschlossen, gehe durchgehend einer Arbeit nach und habe noch nie Sozialbezüge bezogen, weshalb von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme Abstand zu nehmen gewesen sei.

5 Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 legte die belangte Behörde dem Revisionswerber gegenüber dar, dass sie das BFA darauf hingewiesen habe, dass das Überprüfen eines Härtefalles im Sinne des § 54 Abs. 5 Z 4 NAG der Bezirksverwaltungsbehörde obliege. Deshalb habe das BFA die zweite Mitteilung vom 10. Oktober 2019 übermittelt und überdies mit E-Mail vom selben Tag der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Mitteilung vom 25. Juli 2019 als hinfällig betrachtet werden könne. Weiters wies die belangte Behörde darauf hin, dass nunmehr, da keine aufenthaltsbeendende Maßnahme erfolge und kein Härtefall vorliege, der Revisionswerber eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ zu beantragen und in diesem Zuge die Aufenthaltskarte abzuliefern habe. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 legte die belangte Behörde dem Revisionswerber gegenüber dar, dass sie das BFA darauf hingewiesen habe, dass das Überprüfen eines Härtefalles im Sinne des Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG der Bezirksverwaltungsbehörde obliege. Deshalb habe das BFA die zweite Mitteilung vom 10. Oktober 2019 übermittelt und überdies mit E-Mail vom selben Tag der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Mitteilung vom 25. Juli 2019 als hinfällig betrachtet werden könne. Weiters wies die belangte Behörde darauf hin, dass nunmehr, da keine aufenthaltsbeendende Maßnahme erfolge und kein Härtefall vorliege, der Revisionswerber eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ zu beantragen und in diesem Zuge die Aufenthaltskarte abzuliefern habe.

6 Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Mai 2020 wurde dem Revisionswerber eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt. Begründend wies die belangte Behörde insbesondere darauf hin, dass kein besonderer Härtefall im Sinne des § 54 Abs. 5 Z 4 NAG vorliege. Da eine Aufenthaltsbeendigung nach § 55 Abs. 5 NAG unterlieben sei, sei dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ quotenfrei zu erteilen gewesen. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Mai 2020 wurde dem Revisionswerber eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt. Begründend wies die belangte Behörde insbesondere darauf hin, dass kein besonderer Härtefall im Sinne des Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG vorliege. Da eine Aufenthaltsbeendigung nach Paragraph 55, Absatz 5, NAG unterlieben sei, sei dem Revisionswerber ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ quotenfrei zu erteilen gewesen.

7 Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg. Dieses wies die Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Begründend verwies das Verwaltungsgericht darauf, dass kein besonderer Härtefall vorliege, der die Aufrechterhaltung des bisherigen Aufenthaltsrechts gebieten würde. Vielmehr sei die Scheidung des Revisionswerbers von seiner Ehefrau darauf zurückzuführen, dass diese das Interesse an ihm verloren habe. Die Mitteilung des BFA vom 23.9.2019 stelle nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes keinen Bescheid dar, weshalb die Beurteilung des BFA, dass ein Härtefall iSd § 54 Abs. 5 Z 4 NAG vorliege, keine Bindungswirkung entfalte. Gegen diesen Bescheid erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg. Dieses wies die Beschwerde mit dem angefochtenen Erkenntnis ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig. Begründend verwies das Verwaltungsgericht darauf, dass kein besonderer Härtefall vorliege, der die Aufrechterhaltung des bisherigen Aufenthaltsrechts gebieten würde. Vielmehr sei die Scheidung des Revisionswerbers von seiner Ehefrau darauf zurückzuführen, dass diese das Interesse an ihm verloren habe. Die Mitteilung des BFA vom 23.9.2019 stelle nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes keinen Bescheid dar, weshalb die Beurteilung des BFA, dass ein Härtefall iSd Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG vorliege, keine Bindungswirkung entfalte.

8 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision.

9 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach

Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

1 0 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

1 1 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

1 2 In seinen Zulässigkeitsausführungen verweist der Revisionswerber darauf, dass die Ehe mit N H über deren Klage und mit dem Ausspruch ihres überwiegenden Verschuldens geschieden worden sei. Daran anknüpfend vertritt er im Kern die Ansicht, dass ihm ein „Festhalten an der Ehe“ iS des § 54 Abs. 5 Z 4 NAG nicht zumutbar gewesen sei, sodass ihm im Hinblick auf die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung „zur Vermeidung einer besonderen Härte“ weiterhin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukomme und „kein Raum für die Rot-Weiß-Rot Karte plus besteht.“ In seinen Zulässigkeitsausführungen verweist der Revisionswerber darauf, dass die Ehe mit N H über deren Klage und mit dem Ausspruch ihres überwiegenden Verschuldens geschieden worden sei. Daran anknüpfend vertritt er im Kern die Ansicht, dass ihm ein „Festhalten an der Ehe“ iS des Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG nicht zumutbar gewesen sei, sodass ihm im Hinblick auf die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach dieser Bestimmung „zur Vermeidung einer besonderen Härte“ weiterhin ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukomme und „kein Raum für die Rot-Weiß-Rot Karte plus besteht.“

1 3 Dabei übersieht der Revisionswerber jedoch, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ein ausschließliches Verschulden des anderen Ehepartners alleine nicht ausreicht, um einen besonderen Härtefall im Sinne des § 54 Abs. 5 Z 4 NAG zu begründen (vgl. VwGH 20.08.2020, Ra 2020/21/0292 bis 0294, Rn 13, mwN). Vielmehr soll nach dem mit § 54 Abs. 5 Z 4 NAG umgesetzten Art. 13 Abs. 2 UAbs. 1 lit. c RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) der Verlust des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (nur) dann nicht eintreten, wenn „es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft“ (VwGH, 6.4.2021, Ra 2021/21/0094, Rn 10, mwN). Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts, wonach eine solche Situation nicht vorgelegen habe, tritt der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen nicht substantiiert entgegen. Dass die Ehe im vorliegenden Fall über Klage der ehemaligen Ehefrau des Revisionswerbers, N H, geschieden wurde, ist entgegen der Ansicht des Revisionswerbers aber ohne Belang. Dabei übersieht der Revisionswerber jedoch, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ein ausschließliches Verschulden des anderen Ehepartners alleine nicht ausreicht, um einen besonderen Härtefall im Sinne des Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG zu begründen (vergleiche , VwGH 20.08.2020, Ra 2020/21/0292 bis 0294, Rn 13, mwN). Vielmehr soll nach dem mit Paragraph 54, Absatz 5, Ziffer 4, NAG umgesetzten Artikel 13, Absatz 2, UAbs. 1 Litera c, RL 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) der Verlust des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts (nur) dann nicht eintreten, wenn „es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft“ (VwGH, 6.4.2021, Ra 2021/21/0094, Rn 10, mwN). Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts, wonach eine solche Situation nicht vorgelegen habe, tritt der Revisionswerber in seinem Zulässigkeitsvorbringen nicht substantiiert entgegen. Dass die Ehe im vorliegenden Fall über Klage der ehemaligen Ehefrau des Revisionswerbers, N H, geschieden wurde, ist entgegen der Ansicht des Revisionswerbers aber ohne Belang.

1 4 Vor diesem Hintergrund vermag der Revisionswerber auch nicht die Relevanz der von ihm geltend gemachten Feststellungs- und Ermittlungsmängel aufzuzeigen.

15 Soweit in der Revision weiter behauptet wird, es habe sich bei der „Mitteilung“ des BFA vom 23. September 2019 (auch 25. Juli 2019) um einen Bescheid gehandelt und es habe das Verwaltungsgericht dessen „Bindungswirkung“ missachtet, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden kann, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Lässt der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell (vgl. VwGH 21.12.2012, 2012/17/0473, mwN). Soweit in der Revision weiter behauptet wird, es habe sich bei der „Mitteilung“ des BFA vom 23. September 2019 (auch 25. Juli 2019) um einen Bescheid gehandelt und es habe das Verwaltungsgericht dessen „Bindungswirkung“ missachtet, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden kann, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Lässt der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell vergleiche , VwGH 21.12.2012, 2012/17/0473, mwN).

16 Fallbezogen ist das in Rede stehende Schreiben weder als Bescheid bezeichnet, noch ist daraus deutlich erkennbar, dass die Behörde damit eine normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vornehmen wollte. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht bei seiner rechtlichen Einordnung der Mitteilung des BFA vom 25. Juli 2019 (auch 23. September 2019) von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wäre.

1 7 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher schon deshalb - ohne darauf einzugehen, ob der Revisionswerber durch den Ausspruch über die Erteilung eines (nicht beantragten) Aufenthaltstitels überhaupt in Rechten verletzt sein konnte - gemäß § 34 Abs. 1 zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher schon deshalb - ohne darauf einzugehen, ob der Revisionswerber durch den Ausspruch über die Erteilung eines (nicht beantragten) Aufenthaltstitels überhaupt in Rechten verletzt sein konnte - gemäß Paragraph 34, Absatz eins, zurückzuweisen.

Wien, am 27. Dezember 2022

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Einhaltung der Formvorschriften Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020220248.L00

Im RIS seit

01.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at